

Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Autostrasse N13, Kanton GR

vom 8. März 2010

Wegen Bauarbeiten an der Hinterrheinbrücke Bonaduz,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absätze 4 und 32 Absatz 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹

und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5
und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,

verfügt das Bundesamt für Strassen (ASTRA):

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Autostrasse N13 in beiden Fahrrichtungen wie folgt:

- von km 99.0 bis km 101.0: 60 km/h

II

Höchstbreite 3.30 m auf beiden Fahrstreifen auf der N13 im Bereich der Baustelle
km 100.20 bis 100.40

III

Die Verkehrsanordnungen werden gemäss Signalisationsplan und entsprechend dem
Baufortschritt signalisiert und gelten ab Anfang April 2010 bis Ende der Bauphase
(voraussichtlich ca. Mitte Mai 2010).

IV

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b
VwVG innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das
Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift
hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift
des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung

¹ SR 741.01

² SR 741.21

der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA Filiale Bellinzona, Via c. Pellandini, 6500 Bellinzona, eingesehen werden.

8. März 2010

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger